



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Hansestadt Gardelegen Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan „Wohnquartier am Dorfteich“ im OT Mieste	90
	Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Am Umlauf“ OT Schenkenhorst	90
2.	Stadt Arendsee (Altmark) Aufstellungsbeschluss des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe“ im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark)	91
	Aufstellungsbeschluss des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/24 „Solarpark Kaulitz“ im OT Kaulitz der Stadt Arendsee (Altmark)	91
	Öffentliche Bekanntmachung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB, vorhabenbezogener B-Plan Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark)	92
3.	ABS „Drömling“ GmbH Klötze Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der ABS „Drömling“ GmbH	93
4.	Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)	93
	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beim Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) [Entschädigungssatzung]	94
5.	Wasserverband Bismark Einladung zur Verbandsversammlung am 24.11.2024	94
6.	Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel Allgemeine Tarife – Änderung zum 01.01.2025	94
7.	Wasserverband Gardelegen Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Gardelegen (WVG)	96

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

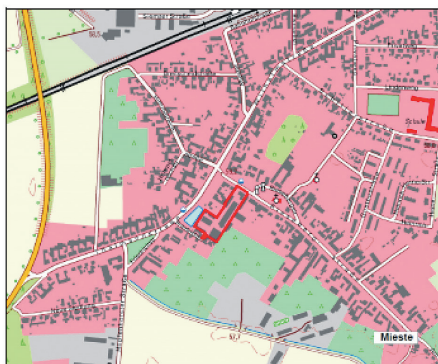
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan „Wohnquartier am Dorfteich“ im OT Mieste

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnquartier am Dorfteich“ im OT Mieste beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen. Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ziel des Vorhabens ist die Ausweisung eines besonderen Wohngebiets (WB) zur Wiedernutzbarmachung der einst als Gewerbefläche für einen Betrieb der Holzverarbeitung genutzten Fläche. Geplant ist die Errichtung eines Wohnquartiers mit mehreren altersgerechten und barrierefreien Mehrfamilienhäusern. Des Weiteren ist eine Fläche im Plangebiet für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2023 Übersichtskarte OT Mieste



Quelle der Kartengrundlage: digitaler Auszug aus dem Geobasisinformationssystem, © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017 / G01-5000806-2014G01-5000806-2014

Das Vorhaben liegt in der

Gemarkung: Mieste
Flur: 5
Flurstücke: 147/1, 147/2 und 1356

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,95 ha und liegt im südlichen Ortskern von Mieste. Umliegend ist das Gebiet durch Wohnnutzung, als auch durch kleine, nicht störende Gewerbenutzungen sowie Verkaufseinrichtungen geprägt. Westlich grenzt ein kleiner „Dorfteich“ an das Plangebiet an.

Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist die Vorhabenfläche gegenwärtig als Mischbaufläche ausgewiesen.

Der Vorentwurf zum Vorhaben liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

25.11.2024 bis 10.01.2025

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

montags	09:00-12:00 Uhr
dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
freitags	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-176).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/bauleitplanung>

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, gern über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hansestadt Gardelegen, den 07.11.2024

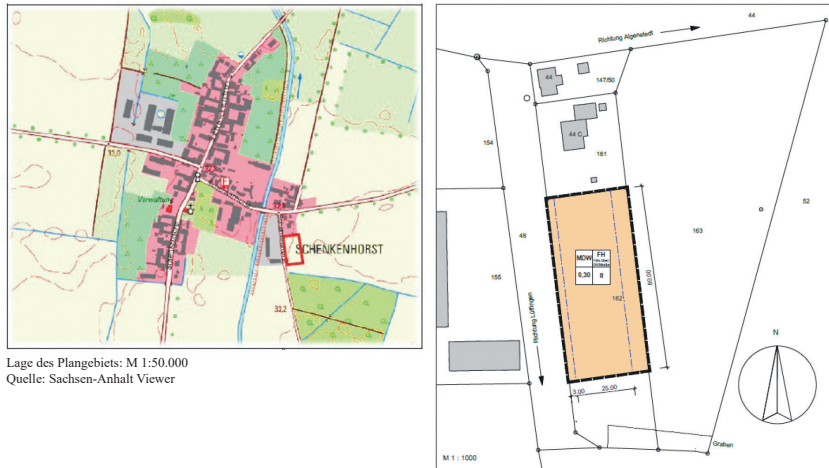
Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Am Umlauf“ OT Schenkenhorst

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2024 den Bebauungsplan „Am Umlauf“ OT Schenkenhorst, bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Lage des Plangebiets: M 1:50.000
Quelle: Sachsen-Anhalt Viewer

Der Bebauungsplan „Am Umlauf“ OT Schenkenhorst tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Am Umlauf“ OT Schenkenhorst können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag 09:00–12:00 Uhr
Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag 09:00–12:00 Uhr

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gemäß § 10a BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Rechtskräftige Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/bauleitplanung>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 07.11.2024

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 22.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/24 „Solarpark Schrampe“ im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen, diesen nach § 2 Abs. 1 BauGB zu veröffentlichen. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) veröffentlicht.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die L5
- im Osten: durch landwirtschaftliche Flächen
- im Süden: durch den Mühlengraben
- im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung

Der Vorhabenträger Enerparc AG stellte den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, um die Voraussetzungen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Schrampe zu schaffen. Die Umsetzung des Projekts unterstützt die Zielsetzung der Stadt Arendsee (Altmark), den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und entspricht dem beschlossenen gesamtträumlichen Konzept für PV-Anlagen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark). Die zu beplanenden Flächen umfassen eine Größe von ca. 24,4 ha in der Gemarkung Schrampe. Die bebaubare Fläche des Solarparks innerhalb des Zaunes beträgt ca. 20 ha.

Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben entspricht nicht der aktuellen Rechtslage, aus diesem Grund werden bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschaffen. Die städtebauliche Sicherung des Vorhabens erfolgt ausschließlich über einen zeitlich befristeten vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die amtliche Bekanntmachung sowie der Aufstellungsbeschluss können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de >linksseitig Kartenauswahl >Reiter Planen und Bauen >kommunale Bauleitplanung > Arendsee (Altmark) auswählen >rechtsseitig Bekanntmachungen anzeigen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 07.11.2024 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

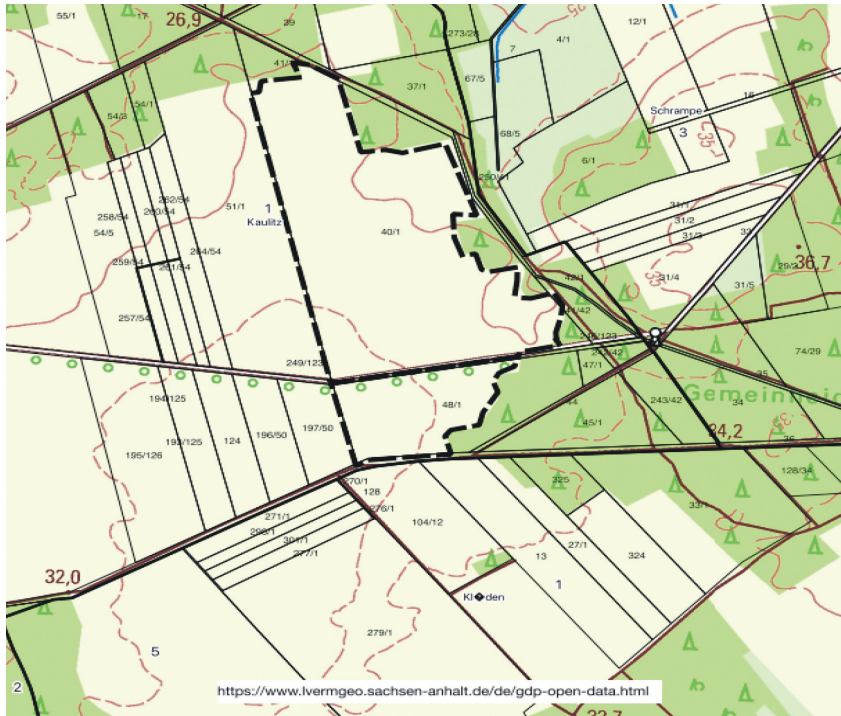
Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 22.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/24 „Solarpark Kaulitz“ im OT Kaulitz der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen, diesen nach § 2 Abs. 1 BauGB zu veröffentlichen. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) veröffentlicht.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: von Waldflächen
- im Osten: durch Gemarkungsgrenze nach Schrampe
- im Süden: durch landwirtschaftlichen Weg
- im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung

Der Vorhabenträger Enerparc AG stellte den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, um die Voraussetzungen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Kaulitz zu schaffen. Die Umsetzung des Projekts unterstützt die Zielsetzung der Stadt Arendsee (Altmark), den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und entspricht dem beschlossenen gesamtäumlichen Konzept für PV-Anlagen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark).

Die zu beplanenden Flächen umfassen eine Größe von ca. 31 ha in der Gemarkung Kaulitz. Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben entspricht nicht der aktuellen Rechtslage, aus diesem Grund werden bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans geschaffen. Die städtebauliche Sicherung des Vorhabens erfolgt ausschließlich über einen zeitlich befristeten vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die amtliche Bekanntmachung sowie der Aufstellungsbeschluss können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de >linksseitig Kartenauswahl >Reiter Planen und Bauen >kommunale Bauleitplanung >Arendsee (Altmark) auswählen >rechtsseitig Bekanntmachungen anzeigen< eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 10.10.2024

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2022 die Einleitung und Durchführung des Verfahrens nach § 13b BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 09/22 „Schmale Steven“ der Stadt Arendsee (Altmark) lag in der Zeit vom 27.07.2023 bis 28.08.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme (§ 3 Abs. 2 BauGB) im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) aus und war über den Internetauftritt der Stadt Arendsee (Altmark) sowie des Landes Sachsen-Anhalts abrufbar. Träger öffentlicher Belange konnten zwischen 30.06.2023 und 15.09.2023 Stellung, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, nehmen.

Verfahrenswechsel

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht einen im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan für unwirksam erklärt, da die Verfahrensart nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist (BVerwG, Urteil v. 18.07.23, CN 3.22). Die gewählte Verfahrensart nach § 13b BauGB kann aufgrund dieser neuen Ausgangslage für den B-Plan 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe nicht mehr angewendet werden, da keine Rechtssicherheit besteht. Nach § 215a Abs. 3 BauGB besteht die Möglichkeit das Verfahren fortzuführen, wenn die Gemeinde aufgrund einer Vorprüfung entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umwel-

tauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung zu beteiligen.

Erneute öffentliche Auslegung

Paragraph 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann angewendet werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 12.04.2024 aufgefordert, bis 17.05.2024 eine erneute Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen bzw. unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat und das Planverfahren konnte auf § 13a BauGB umgestellt werden. Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. 7 vom 28.07.2024.

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung

In der vorliegenden verkürzten Beteiligungsabfrage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB werden ausschließlich die Träger öffentlicher Belange um **Stellungnahme** gebeten, welche in Bezug auf **Umweltauswirkungen** in ihrem Aufgabenbereich von der Planung berührt werden.

Die o.g. verkürzte Beteiligung wird durchgeführt, da die B-Planung Belange der unteren Naturschutzbehörde berührt. Die entsprechende Stellungnahme des Altmarkkreis Salzwedel vom 16.08.2023 enthält abwägungsrelevante Hinweise, welche planungsseitig zu berücksichtigen sind. Eingereichte Unterlagen bestehen aus:

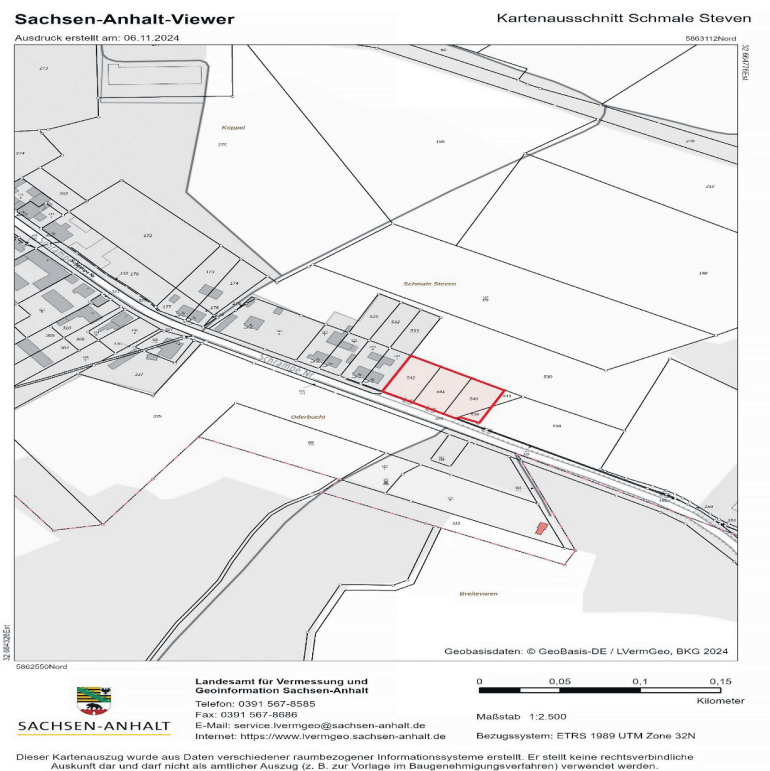
- Naturschutzfachliche Bilanzierung gemäß Sachsen-Anhalt Modell
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmenplanung

Die Behörde, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurde mit Schreiben vom 20.11.24 aufgefordert, bis 27.11.2024 eine erneute Stellungnahme abzugeben.

Der Planbereich wird begrenzt:

- **im Norden:** landwirtschaftliche Nutzflächen
- **im Osten:** öffentlicher Parkplatz
- **im Süden:** Landesstraße 5
- **im Westen:** Wohnbebauung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung sind im Internet auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) unter der Internetadresse: <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> während der Dauer der nachfolgenden Frist:

von 25.11.2024 bis einschließlich 27.11.2024

veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, Zimmer 5 während folgender Zeiten:

- montags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- dienstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- mittwochs: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Folgende relevante Arten umweltbezogener Informationen (Stellungnahmen) zum Vorhaben sind verfügbar und können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungszeit ebenfalls eingesehen werden:

Schutzgut	Quelle	Information
Archäologisches Kulturdenkmal	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Archäologie)	Im Vorhabensbereich befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DenkmSchG LSA. Anhand der naturräumlichen Gegebenheiten muss davon ausgegangen werden, dass bei Bodenaufschlüssen Bodendenkmale zum Vorschein kommen.
Hydrologie	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Im Planungsgebiet stehen tertiäre Schichten an (Sand, Feinsand, toniger Feinsand). Ab einer Tiefe von 3,60 m unter GOK kann Ton und Braunkohle angetroffen werden. Der Grundwasserspiegel ist zw. 3 und 5 m unter GOK zu erwarten.
Brandschutz / Löschwasserversorgung	Altmarkkreis Salzwedel	Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird fraglich eingestuft. Allgemein gesehen, können die lokalen Wasserversorgungsträger eine Löschwasserversorgung nicht sicherstellen. Ein Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist von der Gemeinde zu erbringen.
Abwasser	Altmarkkreis Salzwedel	Die Abwasserbeseitigung ist durch Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzunehmen.
Natur- und Landschaftspflege	Altmarkkreis Salzwedel	Bauausführungen erfolgen unter der Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG. Das Vorhaben fällt unter die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 18 BNatSchG welche gemäß §§ 1 bis 2a BauGB im Planverfahren zu berücksichtigen und umzusetzen sind. Die Bilanzierung für den Eingriff erfolgt nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts. Kompensationsmaßnahmen sind detailliert aufzuzeigen (GehölzSchVO Salzwedel). Folgende Festsetzungen sind aufzunehmen. Pflanzungen sind 1 Jahr nach Baufertigstellung des ersten Gebäudes abzuschließen. Vor der Entnahme von Gehölzen und Bäumen hat eine Sichtkontrolle auf Vorkommen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu erfolgen.
Niederschlagswasser	Altmarkkreis Salzwedel	Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern und ggf. auch wiederzuverwenden.
Grundwasserschutz	Altmarkkreis Salzwedel	Zum Schutz der Grundwasserreserven sollte in Erwägung gezogen werden, eine Wasserrecyclingquote festzusetzen.
Bodenschutz u. Altlasten	Altmarkkreis Salzwedel	Das Vorhabengebiet ist keine Altlastenverdachtsfläche. Es existieren keine hinreichenden Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen aus Vornutzungen. Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
Trinkwasserversorgung	Wasserverband Stendal-Osterburg	Die im Vorhaben liegenden Grundstücke können über die im Flurstück 335 befindliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.
Abwasserentsorgung	Wasserverband Stendal-Osterburg	Die geplanten baulichen Anlagen können abwassertechnisch nur über eine Druckleitung und eine hauseigene Pumpanlage an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse: info@stadt-arendsee.de oder an das Planungsbüro: Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Herrn Donath: donath.j@lgsa.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Arendsee (Altmark) abgegeben werden.

Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 09/22 „Schmale Steven“ sind während der Veröffentlichungsfrist abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann während der oben angegebenen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, Zimmer 5 sowie unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Inter-

netportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de >linksseitig Kartenauswahl >Reiter Planen und Bauen >kommunale Bauleitplanung >Arendsee (Altmark) auswählen >rechtsseitig Bekanntmachungen anzeigen< eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA.

Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Arendsee (Altmark), 07.11.2024

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 30.09.2024 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 – 31.12.2023 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Bereichen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Gesellschafter haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 festgestellt und der Geschäftsführerin für das Wirtschaftsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss von 276,27 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.12.2024 – 06.12.2024 im Sekretariat der ABS „Drömling“ GmbH in der Straße der Jugend 6 in 38486 Klötze zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 23.10.2024

gez. I. Kampe
Geschäftsführerin

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Die Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wurde auf der Internetseite des WVSO unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.wvso.de/bekanntmachungen

Osterburg (Altmark), den 22.10.2024



Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beim Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) [Entschädigungssatzung]

Die Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beim Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) [Entschädigungssatzung] wurde auf der Internetseite des WVSO unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.wvso.de/bekanntmachungen

Osterburg (Altmark), den 22.10.2024



Ploewka
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung

Am Dienstag, den 10. 12 2024 findet um 19.30 Uhr beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark die 4. Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung - ordnungsgemäße Ladung/ Beschlussfähigkeit/ Tagesordnung/ Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 17.09.2024.
2. Jahresabschluss 2023 und Entlastung Verbandsgeschäftsführer (Beschluss 3/2024)
3. Verwendung Jahresergebnis 2023 (Beschluss 4/2024).
4. Empfehlung Wirtschaftsprüfer 2024 (Beschluss 5/2024).
5. Gebührenkalkulation 2025 - 2027(Beschluss 6/2024)
6. Wirtschaftsplan 2025 (Beschluss 7/2024)
7. 3. Änderung der Verbandssatzung (Beschluss 8/2024)
8. 4. Änderung der Schmutzwasserabgabensatzung (Beschluss 9/2024)
9. 2. Änderung der Schmutzwasserentsorgungssatzung (Beschluss 10/2024)
10. Anfragen, Informationen, Mitteilungen

Bismark, den 04.11.2024

gez. Erik Dähne
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Allgemeine Tarife des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung

I. Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung

Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - stellt in seinem Versorgungsgebiet Wasser und sonstige mit der Wasserversorgung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Entgelt für Wasserbezug

Das Entgelt für Wasserbezug (Wasserbezugspreis) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Wasserpreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen zu zahlen. Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftliche Einheit:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks | 9,00 € |
| b) für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks | 9,00 € |
| c) für jeden weiteren separaten Anschluss | 9,00 € |
| d) für Anschlüsse, deren Hauptwasserzähler jährlich aus- und eingebaut werden | 18,00 € |
| e) für Anschlüsse, die weitere separate Hauptwasserzähler enthalten, für jeden separaten Hauptwasserzähler | 9,00 € |
| f) für Anschlüsse, die weitere separate Zwischenwasserzähler enthalten, für jeden separaten Zwischenwasserzähler | 1,84 € |
| g) für Anschlüsse mit einer Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Trinkwasserversorgung | 14,00 € |

1.2 Wasserpreis

Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,34 € pro Kubikmeter. Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt

- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Kleinvieh mit 3,5 m³ pro Jahr und Stück
- Großvieh mit 7,5 m³ pro Jahr und Stück
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

- 1.3 Auf den Jahresbezugspreis werden Abschläge erhoben, die nach dem Vorjahresverbrauch oder nach Pauschalrichtwerten ermittelt werden.
- 1.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt mit dem Tage, an dem die Übergabestelle der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung betriebsfertig hergestellt ist. Bei einem Wechsel des Kunden wird eine tagesgenaue Endabrechnung mit dem Datum der ordnungsgemäßen Ummeldung erstellt.
- 1.5 Für Sonderablesungen und Zweitausfertigungen von Rechnungen kann der VKWA seine Selbstkosten berechnen.
- 1.6 Das Entgelt für die Außerbetriebnahme der Wasserversorgung beträgt 81,00 €. Das Entgelt für die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung beträgt 102,00 €.

2. Entgelte für Sonderwasserentnahmen

- 2.1 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des VKWA sind folgende Entgelte zu zahlen:

a) Sicherheitsbetrag	300,00 €
b) Miete pro angefangene Woche	5,00 €
c) Wasserpreis pro Kubikmeter	1,34 €
d) Schadensersatz bei Überschreitung des Rückgabetermins pro Verzugstag	2,56 €/d

3. Baukostenzuschuss

- 3.1 Für den Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage des VKWA hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten über einen zuvor bereits hergestellten Hausanschluss an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstücks	715,81 €
b) für den Anschluss eines Gebäudes mit 1 WE	715,81 €
c) für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine folgende Nennweite erforderlich ist:	
- DN 50 mm	1.881,55 €
- DN 80 mm	4.790,80 €
- DN 100 mm	7.477,64 €
- DN 125 mm	11.759,71 €
- DN 150 mm	15.338,76 €
- DN 200 mm	25.117,21 €
für jede weitere wirtschaftliche Einheit	357,90 €

- 3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Versorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Verteilungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

4. Hausanschlusskosten

- 4.1 Für den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes an die Versorgungsleitungen des VKWA hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu entrichten.
- 4.2 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen:

Nennweite bis DN 50:

Anschlusslänge bis	10 m	1.314,00 €
„ „	15 m	1.416,00 €
„ „	20 m	1.518,00 €
„ „	25 m	1.619,00 €
„ „	30 m	1.721,00 €
„ „	35 m	1.822,00 €
„ „	40 m	1.924,00 €
„ „	45 m	2.025,00 €
„ „	50 m	2.127,00 €

Für Anschlüsse, die länger als 50 m sind oder deren Nennweite größer als DN 50 ist, gelten diese Pauschalsätze nicht. In diesen Fällen wird ein gesonderter Kostenvoranschlag auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erstellt.

Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt jeweils ab der Leitungsgrundstücksmitte.

- 4.3 Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen.

5. Kosten für Ein- bzw. Ausbau von Hauswasserzählern

- 5.1 Für den auf Veranlassung des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Hauswasserzählern der Größen Qn = 2,5 bis Qn = 6 werden folgende Kosten berechnet:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für jeden Ausbau | € 76,00 |
| b) für jeden Einbau | € 93,00 |
| c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau | € 88,00 |
| d) für die Befundprüfung | € 147,00 |
| e) für die vom Anschlussnehmer zu vertretende Reparatur bzw. den Ersatz eines Wasserzählers | € 129,00 |

- 5.2 Für den auf Verlangen des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Großwasserzählern werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

6. Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengruppen sind die tatsächlichen Kosten für den Anschluss an die Verteilungsanlage des VKWA und die Herstellung des Hausanschlusses zu zahlen, sofern sie die in dieser Tarifregelung festgelegten Pauschalpreise für Baukostenzuschüsse bzw. Hausanschlusskosten übersteigen. Gleiches gilt für gewerbliche Einzelstandorte. Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung des Hausanschlusses erteilt hat, zu tragen.

II. Allgemeine Tarife für die Abwasserbeseitigung

Der VKWA führt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung und sonstige mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen durch:

1. Entgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

a) Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers (Ziff. 1.1)

Das Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen.

Für die Einleitung von gewerblichem bzw. industriellem Abwasser ist ein Starkverschmutzerzuschlag zu zahlen.

b) Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwassers (Ziff. 1.2)

Für die zentrale Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasserbeseitigung wird ein einleitungsabhängiger Arbeitspreis erhoben.

1.1 Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers

a) Der Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung wird für bebauten Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftliche Einheit:

- aa) für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks 9,00 €
- bb) für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks 9,00 €

b) Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge und Art des in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassers bemessen.

Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frishwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

Für häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis 3,25 € pro m³.

c) Für gewerbliches, industrielles und sonstiges nicht häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis in Abhängigkeit von den jeweiligen Inhaltsstoffen und den Konzentrationen:

Kategorie I:	3,25 €/m ³
Kategorie II:	5,20 €/m ³
Kategorie III:	7,27 €/m ³
Kategorie IV:	9,51 €/m ³

Die für die jeweilige Kategorie geltenden Inhaltsstoffe und die Konzentrationswerte sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Tarifregelung ist.

1.2 Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwassers

a) Der Arbeitspreis für die Ableitung von Niederschlagswasser sowie von Grund- und Oberflächenwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,13 €/m³. Der Maßstab für die Mengenermittlung ist in § 6 Abs. 6 der ABA des VKWA geregelt.

b) Die Einleiter von Niederschlagswasser sind verpflichtet, dem VKWA die Größe der Abflussflächen mitzuteilen.

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Das Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis, jeweils pro wirtschaftliche Einheit, zusammen. Es werden unterschiedliche Grund- bzw. Arbeitspreise für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhoben.

2.1 Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet.

- a) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 4,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.
- b) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage mit individueller Ableitung des Abwassers beträgt 4,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.

c) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage mit Ableitung des Abwassers über die öffentliche Kanalisation beträgt 4,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.

2.2 Arbeitspreis für die dezentrale Entsorgung

- a) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 8,16 €/m³ Frischwasser.
- b) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 29,85 €/m³ aufgearbeiteten oder entnommenen Fäkalschlammes.
- c) Der Arbeitspreis für eine Schlammspiegelmessung in einer Kleinkläranlage beträgt 25 €.
- d) Für die Ableitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen über die öffentliche Kanalisation direkt in ein Gewässer wird ein zusätzlicher Arbeitspreis pro Kubikmeter Frischwasser erhoben.
 - Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen 1,15 €/m³ Frischwasser.
 - Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen 1,66 €/m³ Frischwasser.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes	2.000,00 €
b) für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit	2.000,00 €
c) für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet	1.000,00 €
d) für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die 1. WE eine NW größer DN 150 erforderlich wird	4.000,00 €
für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet	1.000,00 €

3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Entsorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

4. Hausanschlusskosten

4.1 Für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu zahlen.

4.2 Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt pauschal über den Grundpreis und eine gegebenenfalls darüber hinaus gehende Mehrlänge. Der Grundpreis beinhaltet 3 m Anschlusslänge. Überschreitet die Anschlusslänge diesen Wert, ist die Mehrlänge mit den entsprechenden Meterpreisen zu multiplizieren.

Grundpreis bis 3 m Anschlusslänge:	1.877,00 €
Preis für darüber hinaus gehende Anschlusslängen je Meter:	102,00 €

4.3 Bei der Herstellung des Anschlusskanals sind keine Eigenleistungen möglich.

4.4 Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Leitungsgrundstücksmitte.

4.5 Der Preis für den nachträglichen Einbau eines Hausanschlusskontrollschachtes in einen bestehenden Hausanschluss beträgt: 1.101,00 €

III. Schlussbestimmungen

1. Umsatzsteuer

Die in dieser Tarifregelung genannten Preise für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind Nettopreise.

2. Entgelte für weitere Lieferungen und Leistungen durch den VKWA

2.1 Entgelte für weitere Leistungen und Lieferungen des VKWA werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Kalkulation dieser Entgelte erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

2.2 Die Auftragserteilung an den VKWA hat schriftlich zu erfolgen. Bei fernmündlichen Aufträgen bei Havarie- bzw. Notfällen hat die schriftliche Auftragserteilung vor Ort vor Beginn der Leistung zu erfolgen.

3. An- und Abmeldung von wirtschaftlichen Einheiten

Die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten wird zum Stichtag 01.01. des Jahres mit An- und Abmeldungen durch den Kunden aktualisiert. Die An- und Abmeldung der wirtschaftlichen Einheiten erfolgt durch schriftlichen Antrag an den VKWA. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor dem Stichtag eingegangen sein. Abmeldungen sind auch für dauerhaft leerstehende weitere wirtschaftliche Einheiten möglich. Die Abmeldung der ersten wirtschaftlichen Einheit eines Grundstückes erfolgt nur mit schriftlichem Auftrag zum Ausbau des Hauptwasserzählers an den VKWA.

4. Zahlungspflichtige

4.1 Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Ver- und Entsorgungsleitungen des VKWA angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.

4.2 Geht durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll ent-

richtet sind, kann der VKWA diese Beträge unter Anrechnung der vom Voreigentümer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden „Allgemeinen Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ treten am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ vom 01.01.2024 außer Kraft.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Salzwedel, den 25.10.2024

Die Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel wurden am 24.10.2024 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Veröffentlicht am 24.11.2024 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in nicht häuslichem Abwasser und Einstufung in die Kategorien

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Mengen- einheit	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in Kategorie			
			I	II	III	IV
1.	Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit gem. Abwassereinleitungs- bedingungen)	ml/l	1,5	2,0	6,0	10,0
2.	Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	300	500	800	1000
3.	BSB 5	mg/l	400	800	1200	1600
4.	CSB	mg/l	800	1600	2000	2500
5.	Chloride	mg/l	300	500	650	800
6.	Sulfate	mg/l	300	400	500	600
7.	pH-Wert (zulässiger Bereich)		6,0-8,5	6,0-9,0	6,0-9,5	6,0-10
8.	Sulfide, Schwefel- wasserstoff (als S berechnet)	mg/l	0,5	1,0	1,5	2,0
9.	Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet)	mg/l	5,0	9,0	12,0	15,0
10.	Stickstoff ges. anorg. berechnet als N	mg/l	50	75	100	100
11.	Verseifbare Fette u. Öle	mg/l	100	150	200	250
12.	Kohlenwasserstoffe (Mineralöle)	mg/l	20	20	20	20
13.	Tenside	mg/l	5,0	20,0	30,0	30,0
14.	Wassertemperatur	oC	20	25	30	35

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Grenzwerte in den Kategorien I; II, III und IV bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils „kleiner als“. In Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers können Umfang und Wert der Wasserinhaltsstoffe verändert werden.

Wasserverband Gardelegen

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Gardelegen (WVG)

Die Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 des Wasserverband Gardelegen, wurde auf der Internetseite <https://www.wv-gardelegen.de> in der Rubrik Verband/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 25.11.2024 bis 06.12.2024 in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, in 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten aus.

Gardelegen, 12.11.2024

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61